

BSTU

001229

- der Gründe der Verhaftung,
- der Einschätzung der Persönlichkeit der Verhafteten

zu bestimmen.

Die Festlegung der Art der Unterbringung obliegt im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren dem Gericht.

Werden zum Zeitpunkt der Aufnahme keine Weisungen über die Unterbringung erteilt, hat der Leiter der Abteilung XIV nach Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Diensteinheit der Linie IX gemäß den Festlegungen in dieser Dienstanweisung zu entscheiden.

Werden vom Staatsanwalt oder Gericht Weisungen erteilt, die nach Überzeugung des Leiters der Abteilung XIV den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalten beeinträchtigen, hat der Leiter der Abteilung XIV seine Bedenken dem Weisungserteilenden vorzutragen.

Er hat Anregungen zur Veränderung der Unterbringungsart zu geben, wenn während des Vollzuges der Untersuchungshaft Umstände eintreten, die eine Veränderung der Unterbringungsart notwendig machen. In unaufschiebbaren Fällen hat der Leiter der Abteilung XIV einstweilige Anordnungen zu erteilen, deren nachträgliche Bestätigung ohne Verzug beim Staatsanwalt bzw. Gericht einzuholen ist.

Die Unterbringung der Verhafteten hat in ständig verschlossenen Verwahrräumen zu erfolgen.

Arten der Unterbringung sind

- Gemeinschaftsunterbringung,
- Einzelunterbringung.

Die sichere Verwahrung der Verhafteten und die ordnungsgemäße Durchführung der Strafverfahren sind durch eine zweckmäßige Trennung der Verhafteten beim Vollzug der Untersuchungshaft zu unterstützen.